

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 27. Oktober 2026

Dossier Nr. 12710, «srf.news» vom 18. September 2026 – «Ungleichheit in der Schweiz – Neue Studie zeigt: Die Reichsten bezahlen am wenigsten Steuern»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 18. September 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/ungleichheit-in-der-schweiz-neue-studie-zeigt-die-reichsten-bezahlen-am-wenigsten-steuern>

«Der Titel verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Formulierung «Die Reichsten bezahlen am wenigsten Steuern» legt für das durchschnittliche Publikum die Lesart nahe, das oberste Einkommensprozent entrichte absolut geringere Steuerbeträge als andere Bevölkerungsgruppen. Gemeint ist etwas anderes: Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die gesamten Steuern und Abgaben dieser Gruppe gemessen an ihrem eigenen Gesamteinkommen den kleinsten prozentualen Anteil ausmachen. In absoluten Beträgen und gemessen am Anteil dieser Gruppe am gesamten Steueraufkommen gilt das Gegenteil. Der Titel enthält keinerlei Hinweis auf diese Relativierung, obwohl sie den gesamten Gehalt der Aussage bestimmt. Der Lead verstärkt die Fehlleitung mit der Aussage «Das Top-Eins-Prozent bezahlt am wenigsten.»

Auch der Fliesstext behebt diesen Mangel nicht. Der zentrale Satz lautet: «Wenn alle Einkommen, Vermögen, Steuern und Abgaben berücksichtigt werden, bezahlen jene mit den höchsten Einkommen den kleinsten Anteil Steuern – trotz kantonaler Vermögenssteuern.» Das Wort «Anteil» bleibt ohne Bezugsgrösse. Es ist für das Publikum nicht erkennbar, ob

damit der Anteil der Steuern am Einkommen der betreffenden Gruppe oder deren Anteil am gesamten Steueraufkommen gemeint ist. Beide Lesarten sind sprachlich möglich, führen aber zu diametral entgegengesetzten Schlussfolgerungen über die Verteilungswirkung des schweizerischen Abgabensystems. Ein Publikum, das die zweite Lesart wählt, gewinnt aus dem Beitrag ein sachlich falsches Bild.

Die zutreffende Bezugsgrösse hätte sich ohne Aufwand und ohne Verlust an Verständlichkeit im Titel und im zitierten Satz benennen lassen, etwa durch die Formulierung, dass die höchsten Einkommen den kleinsten Anteil ihres Einkommens an Steuern und Abgaben entrichten. Dass dies unterblieb, führt dazu, dass sich das Publikum zum beanstandeten Sachverhalt keine eigene zuverlässige Meinung bilden kann.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander weist darauf hin, dass der ursprüngliche Titel «Neue Studie zeigt: Die Reichsten bezahlen am wenigsten Steuern» missverständlich verstanden werden konnte. Die Studie kommt nicht zum Schluss, dass die höchsten Einkommen absolut am wenigsten Steuern bezahlen. Vielmehr zeigt sie, dass das oberste Einkommensprozent gemessen an seinem Gesamteinkommen anteilmässig die geringste Steuer- und Abgabenbelastung trägt.

Die Redaktion hat diese Ungenauigkeit selbst erkannt und den Titel deshalb zeitnah zu «Neue Studie zeigt: Die Reichsten bezahlen relativ am wenigsten Steuern» präzisiert. Die Änderung wurde gegenüber dem Publikum transparent in einer Textbox offengelegt.

Aus unserer Sicht war die freie Meinungsbildung des Publikums dennoch gewährleistet. Der Artikel erläuterte, auf welcher Berechnung die Aussage der Studie beruht und worauf sich deren Schlussfolgerung bezieht. Die Kernaussage der Studie wurde damit korrekt wiedergegeben.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine sprachliche Ungenauigkeit im ursprünglichen Titel, jedoch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Das Publikum erhielt die notwendigen Informationen, um die Ergebnisse der Studie einordnen und sich eine eigene Meinung bilden zu können. Wir bitten Sie die Beanstandung in diesem Sinne zu beantworten.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Der beanstandete Beitrag fasst eine neue Studie der ETH Zürich zur Verteilung von Einkommen, Vermögen und Steuerbelastung in der Schweiz zusammen. Deren zentrales Ergebnis lautet, dass das oberste Einkommensprozent gemessen an seinem eigenen Gesamteinkommen die geringste Belastung durch Steuern und Abgaben trägt. Es geht also um eine relative Grösse. Unbestritten ist, dass dieselbe Gruppe in absoluten Beträgen deutlich mehr Steuern bezahlt als andere Gruppen und einen erheblichen Teil des gesamten Steueraufkommens trägt.

Der ursprüngliche Titel *«Neue Studie zeigt: Die Reichsten bezahlen am wenigsten Steuern»* legt für das durchschnittliche Publikum die absolute Lesart nahe. In dieser Lesart ist die Aussage falsch, was auch die Redaktion einräumt. Die Ombudsstelle teilt die Auffassung des Beanstanders, dass es sich nicht bloss um eine sprachliche Ungenauigkeit handelte: Der fehlende Bezug auf das Einkommen verkehrte die Aussage der Studie für ein mit der Materie nicht vertrautes Publikum ins Gegenteil. Die Redaktion hat den Titel denn auch auf *«Die Reichsten bezahlen relativ am wenigsten Steuern»* präzisiert und die Änderung in einem Transparenzhinweis offengelegt. Die Ombudsstelle hat aber die ursprüngliche Fassung zu begutachten.

Dabei spielt auch der Vorspann eine nicht unbedeutende Rolle. Dieser lautet: *«Wer mehr verdient, soll auch mehr Steuern bezahlen. Doch das Gegenteil ist der Fall: Das Top-Eins-Prozent bezahlt am wenigsten.»* Der erste Satz lenkt das Publikum wieder auf die absolute Betrachtung (*«mehr Steuern bezahlen»*). Der zweite Satz behauptet dann, das Gegenteil sei der Fall. In der so insinuierten Lesart ist diese Aussage unzutreffend. Der Lead verstärkt damit den irreführenden Eindruck des ursprünglichen Titels und steht in der neuen Fassung in einem gewissen Widerspruch zum präzisierten Titel. Wer dann den Fliesstext liest, erkennt allerdings, dass es um die Belastung im Verhältnis zum eigenen Einkommen geht. Der Beitragstext gibt die Kernaussage der Studie korrekt wieder, zumal ausdrücklich steht: *«Wenn alle Einkommen, Vermögen, Steuern und Abgaben berücksichtigt werden, bezahlen jene mit den höchsten Einkommen den kleinsten Anteil Steuern.»*

Titel und Lead sind allerdings die *«eye-catcher»* eines Online-Artikels. Sie prägen den Eindruck des Publikums massgeblich, gerade auch jenes Teils, der den Text nicht vollständig liest. Beide vermittelten in der ursprünglichen Fassung eine Aussage, die in der naheliegenden Lesart falsch ist. Der Fliesstext enthält zwar die nötigen Angaben zur Einordnung, korrigiert den falschen Eindruck aber für ein breites Publikum erst sehr spät. Unter diesen Umständen war die Meinungsbildung des Publikums zur Kernaussage des Beitrags so beeinträchtigt, **dass ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vorliegt.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz